

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 15 (1940)

Heft: 12

Artikel: Arbeitsbeschaffung für Bauten und Renovationen (Kt. Zürich)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsbeschaffung für Bauten und Renovationen (Kt. Zürich)

(Korr.) Der Kanton Zürich hat wie in früheren Jahren soeben gestützt auf den Bundesratsbeschuß über Krisenkämpfung und Arbeitsbeschaffung eine Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten von Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Privatbauten erlassen. Die Aktion wird bis Ende 1941 befristet. Falls von den Gemeinden der vorgeschriebene Beitrag geleistet wird, wird die Umbau- und Renovationsaktion auf alle Gemeinden ausgedehnt. Sie kann jederzeit auf bestimmte Arbeitsgattungen eingeschränkt werden, eingestellt und auf Gemeinden mit großer Notlage im Bauhandwerk konzentriert werden. Die erwähnten Beiträge werden gewährt an Umbauten sowie an Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Verbesserungs- und Ergänzungsbauten in Liegenschaften Privater. Soweit sie nicht von Sonderaktionen bereits Beiträge beziehen, werden in die Umbau- und Renovationsaktion auch die entsprechenden Bauvorhaben gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe einbezogen. Besteht Wohnungsmangel in einer Gemeinde, so werden auch Beiträge an den Umbau von Gebäudeteilen zu Wohnungen gewährt.

Von Unternehmern und Handwerkern in eigenen Liegenschaften durchgeführte betriebseigene Arbeiten erhalten die Beiträge an die Lohnsumme. Die Verordnung nimmt die nachfolgend verzeichneten Arbeiten von der Beitragspflicht aus: der Einbau von Apparaten aller Art, wie Boilern, Kochherden, Kühlchränken, Toiletten, Badewannen, Heizanlagen, fertiger Öfen, wenn ihre Anschaffungskosten mehr als die Hälfte der Gesamtbaukosten betragen. Ferner der Umbau von Gebäude Teilen zu Läden und Wirtschaften, Beleuchtungskörper, Luxusgegenstände und alles sonstige Mobiliar, Luxusbauten. Der Beitrag an ein Objekt wird nur gewährt, wenn die anrechenbare Gesamtaufwandsumme mindestens 500 Fr. beträgt. Es

kommt nur ein neues, nicht früher schon subventioniertes Bauvorhaben oder die Fortsetzung eines begonnenen Bauvorhabens in Frage. Alle Bauvorhaben sind unter Befolgung der vom Bund und Kanton für Notstandsarbeiten aufgestellten Vorschriften und Bedingungen zu vergeben und durchzuführen. Alle auszuführenden Arbeiten müssen Unternehmern und Handwerkern vergeben werden und es ist nicht zulässig, solche unmittelbar von Arbeitslosen ausführen zu lassen. Die Verordnung enthält dann weiter die Bestimmung, daß nur die ortsüblichen Löhne bezahlt werden dürfen, sowie die Verpflichtung, daß die Unternehmer und Handwerker die Gesamtarbeitsverträge einhalten. Unter den Krisenfolgen leidende Betriebe, die Gewähr für preiswerte und sachgemäße Ausführung geben, in angemessenem Verhältnis militärpflichtige Schweizer beschäftigen und infolge Aktivdienstes ihres Inhabers oder ihres Personals gegenüber andern Betrieben benachteiligt wurden, sind in erster Linie zu berücksichtigen. Die ausführenden Betriebe sind zu verpflichten, Lieferfirmen zu bevorzugen, die diesen Grundsätzen gerecht werden. An die Kosten von Arbeiten und Lieferungen öffentlicher Werke, wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, werden Bundes- und Kantonsbeiträge nur gewährt, wenn die Wettbewerbsmöglichkeit des privaten Installationsgewerbes gewahrt bleibt. Die Beiträge für solche Bauten werden bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten gewährt, die vom Bund und Kanton sowie den Gemeinden getragen werden.

Gleichzeitig in Verbindung mit der soeben geschilderten Aktion geht eine weitere für die Verbesserung der Werkstattverhältnisse in gewerblichen und industriellen Betrieben. Diese Aktion erstreckt sich auf Büros, Läden und sonstige Arbeitsräume. Der Beitrag an solche Arbeiten erstreckt sich bis zu 40 Prozent der beitragsfähigen Aufwendungen. fk.

VON MIETERN — FÜR DIE MIETER

Solidarität

In dem Bestreben, neben der ausgedehnten Chronik der Gauner und Übeltäter in der Tagespresse auch die Rubrik des guten Beispiels nicht zu vernachlässigen, möchten wir einen Akt von Solidarität erwähnen, der in den heutigen Zeiten besonderer Beachtung wert ist. In der waadtländischen Weinregion von Cully am Genfersee ist kürzlich ein Landwirt gestorben, dessen vorausgehende lange Krankheit ihn an der nötigen Arbeit in den Reben verhindert hatte. Daraufhin beschlossen etwa zwanzig seiner Berufsgenossen, am Samstag und Sonntag den Weinberg ihres verstorbenen Kameraden zu besorgen. In einer Periode, wo infolge der Mobilisation den Weinbauern die Zeit besonders knapp bemessen ist, verdient diese Handlungsweise doppelte Anerkennung.

Von der gleichen Gesinnung getragen ist auch das Vorgehen der nichtmobilisierten Mitglieder eines Gesangvereins in Gland (Kanton Waadt), die beschlossen haben, Arbeitsschichten zu bilden für die Bestellung der Gärten ihrer zum Grenzdienst einberufenen Vereinskameraden.

Das alles erinnert an ein anderes, ähnliches Beispiel von Solidarität aus dem Welschland. In Mézières war von den dortigen zwei Coiffeuren der jüngere mobilisiert worden. Da seine Frau erst eine Aushilfe suchen mußte, blieb das Geschäft einige Tage geschlossen. Daraufhin hat der ältere Kollege, dem so eine Monopolstellung zufiel, den ganzen entsprechenden Zuschuß über seine normalen Einnahmen hinaus der Gattin seines im Militärdienst befindlichen Kollegen überwiesen.

Hat eine Genossenschaft auf gemeinnütziger Grundlage eine „Erneuerung“ notwendig?

Die bekannten Veränderungen in der europäischen Lage haben dazu geführt, daß einer Umwälzung das Wort gesprochen wird. Ja, selbst von Bern kam die Parole für die Umgestaltung des bisherigen Denkens und Handelns. Also

muß auch in unserer ältesten Demokratie nicht alles gehen, wie es sollte. Das heißt, der eidgenössische Grundsatz «Alle für einen und einer für alle» scheint, wenn er überhaupt einmal gehandhabt wurde, verlassen worden zu sein. Oder wenn